

26

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II_ZR_204/62

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans M [REDACTED], R [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

gegen

Firma Bruno N [REDACTED], Automatengroßhandel und
Apparatevertrieb, Alleininhaber Bruno N [REDACTED], M [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 18. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 2 400 DM festgesetzt.

Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, den Parteien am 31. Juli und 1. August 1962 an Verkündungsstatt zugestellt, werden als unzulässig verworfen.

Von den Kosten der Revisionsinstanz hat der Kläger 1/24 und die Beklagte 23/24 zu tragen.

G r ü n d e :

Aus den 116 Wechseln, deren Herausgabe der Kläger verlangt, können keine Rechte mehr geltend gemacht werden. Die Parteien streiten nur darüber, wer die Wechsel eingelöst hat. Das ist kein Streit um die Rechte aus den Urkunden, diese kommen vielmehr nur noch als Buchungsunterlagen in Betracht. Der Wert des Streitgegenstands ist daher für die Revision auf 100 DM festzusetzen. Die Anschlußrevision betrifft die Feststellung,

- 3 -

daß dem Kläger keine Ansprüche aus Wechseln im Betrage von 2 808,08 DM zustehen. Der Streitwert ist daher für die Anschlußrevision mit 2 300 DM anzunehmen.

Hiernach ist die Revision unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 6 000 DM nicht übersteigt (§ 546 Abs. 1 ZPO). Damit ist auch die Anschlußrevision unzulässig, weil sie eine unselbständige ist (§§ 556 Abs. 2, 522 ZPO).

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz beruht auf §§ 97, 92 ZPO (BGHZ 4, 240/4?).

Dr. Fischer

Liesecke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)